

**Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**„Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249) wird nach Beschluss der Verbandversammlung vom 12.07.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“ erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 4, 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“. Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**

**Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3 und 5 GkZ)

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 obliegt dem Schulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Gemeinschaftsschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, 276).
- (2) Der Schulverband bleibt künftigen Schulsystemen offen.

## **§ 4**

### **Organe**

(zu beachten: §§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und 13 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des Mitglieds mit der längsten Zugehörigkeitsdauer zur Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5 und 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12 und 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47 und 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
  2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht über steigt,
  4. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
  5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
  7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

## **§ 9**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanz- und Bauausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

**b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (2) In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Verbandsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen, die der Verbandsversammlung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## **§ 10**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit

gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas Anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Amtsverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1, Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Verwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

## **§12**

### **Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch das Amt Geest und Marsch Südholstein wahrgenommen.

### **§ 13**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

### **§ 15**

#### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

### **§ 16**

#### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem

Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechts verbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

## **§ 17**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5).

## **§ 18**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 19**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 20**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16 und 17 GkZ, §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

## **§ 21**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

## **§ 22**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden im Internet unter der Internetadresse [www.amt-gums.de](http://www.amt-gums.de) mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den \_\_\_\_

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg  
Der Verbandsvorsteher

Ringel

(S)